

Fortschreibung der Hygieneempfehlungen auf der Grundlage der Beschlussfassung des Präsidiums vom 3. 4. 2020, den Hygieneempfehlungen des LVS vom 09.06.2020 und den Fortschreibungen der Hygieneempfehlungen vom 24.07.2020 und 28.08.2020, und der 2. Fortschreibung der Ideen und Impulse des DLV zur weiteren Verfahrensweise während der Corona-Pandemie.

Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (LVS) setzt mit diesem aktualisierten Konzept seine Verantwortung und Zuständigkeit für die Einhaltung und Umsetzung aller Vorgaben in Verbindung mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen aktuellen Regelungen um. Er stellt mit diesem Papier die notwendigen Voraussetzungen für die sächsischen LA-Vereine zusammen, gibt sie als Empfehlung weiter und verweist auf die Verantwortung der örtlichen Ausrichter.

In Sachsen gilt die gesetzlichen Regelung:

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 30. Oktober 2020, gültig vom 02.11.2020 und tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft. (https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2020_10_30_SaechsCoronaSchutzVO.pdf).

Auf der Grundlage der „Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen“ vom 30.10.2020 sind Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebes mit Ausnahme des Schulsports und des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand, zu schließen. Dies gilt nicht für das von Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum. Unter den Begriff Individualsport im Sinne der Verordnung fällt auch die Leichtathletik. Dies wurde inzwischen vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestätigt. Dabei sind weiterhin alle Vorschriften der örtlichen Träger/Eigentümer der Sportstätten zu berücksichtigen.

Anmeldung von Wettkämpfen

Wettkämpfe müssen zwingend bei der zuständigen Ebene angemeldet werden – Kreisverband, Landesverband oder DLV. Zusätzlich ist der Wettkampf beim Träger der Sportstätte mit einem entsprechenden Hygiene- oder Schutzkonzept zu beantragen. Entsprechende Vorgaben oder Einschränkungen des Trägers der Sportstätte müssen umgesetzt werden. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Ausrichter des Wettkampfes bzw. den verantwortlichen Personen.

Hygiene- und Abstandsregelungen

Die Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung vom 30.10.2020 regelt alle hygienischen Vorgaben und Maßnahmen, die ein Ausrichter schaffen muss und die durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Grundsätzlich gilt:

- Alle Festlegungen unterliegen der Priorität der Gesundheit aller Beteiligten
- Alle Festlegungen werden entsprechend der aktuellen Präzisierungen angepasst oder eventuell korrigiert

- Zum besonderen Schutz aller Mitarbeiter/Kampfrichter/Sprecher/Helfer ist eine freiwillige Einverständniserklärung vor jedem Wettkampf zu unterschreiben (nur Wettkämpfe).
- **Für das die Durchführung von LA-Wettkämpfen und Trainingseinheiten in Sachsen gelten aktuell folgende konkrete Regelungen:**
- Benennung eines Verantwortlichen (Hygienebeauftragter) für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen (nur Wettkämpfe).
- Körperkontakte sind weiterhin zu vermeiden (Allg. Verfügung Sachsen).
- der Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, weiterhin zu beachten!
- Personen mit Erkältungssymptomen und/oder Fieber, sowie mit direktem Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen dürfen den Sportkomplex nicht betreten. Bei Verdacht auf Infektion bzw. bei Ansteckung eines Teilnehmers mit COVID-19 wird der Sportbetrieb unverzüglich eingestellt.
- Das Tragen von persönlichen Masken wird für Wettkampfmitarbeiter und Trainer weiterhin empfohlen. Ebenso für Sportler in Bereichen, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, mit Ausnahme bei der sportlichen Betätigung selbst.
- In Abstimmung mit dem Träger der Sportstätte muss eine max. Obergrenze aller Beteiligten entsprechend der Größe der Sportstätte festgelegt werden, die sich gleichzeitig im Stadion/Sportstätte aufhalten dürfen.
- die Bezahlung der Startgelder erfolgt entweder bargeldlos per Überweisung oder wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. Die Auszahlung der Entschädigungen für Kampfrichter erfolgt bargeldlos per Überweisung (nur Wettkämpfe).
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50m organisiert und geregelt werden (nur Wettkämpfe).
- Gemeinsam genutzte Sportgeräte und -anlagen sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Umkleide- und Sanitärbereiche/Duschen können genutzt werden unter Einhaltung des Mindestabstandes. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- Sportstätten, Umkleieräume und Sanitäranlagen sind (soweit möglich) regelmäßig zu lüften.
- Eine Versorgung / Imbiss im Stadion ist nur möglich nach Zustimmung durch den Träger der Sportstätte und unter Einhaltung aller gesondert vereinbarten Regelungen

Meisterschaften:

- Die Austragung von Landes- und Regionalmeisterschaften ist ab dem 02.11.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt (Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums vom 28.10.20).
- Über eine Austragung der im Januar geplanten Landes- und Regionalmeisterschaften wird mit Ablauf der gültigen Corona-Schutzverordnung (30.11.2020) beraten

..

Diese Fortführung der Hygiene-Empfehlung wurde durch das Geschäftsführende Präsidium des LVS per Umlaufbeschluss am 04. November 2020 bestätigt.
i.A. Jörg Fernbach